

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

## Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 1

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 2

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

## Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

### 2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[...]

#### 2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass
- (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
  - (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag unter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

unterschreitet,

stellt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber und stellt der Eurex Clearing Darlehensnehmer dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied weitere Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Bezug auf die Nominalsicherheit in dem Umfang zur Verfügung, der dieses Defizit ausgleicht (und zwar am nächsten Geschäftstag zu dem auf der Internetseite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.2 veröffentlichten Zeitpunkt (hinsichtlich der betreffenden Währung bzw. hinsichtlich des betreffenden Dritt-Sicherheitenverwalters)).<sup>1</sup>

jedoch mit der Maßgabe, dass der Eurex Clearing Darlehensnehmer einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf ein Darlehen mit fester Laufzeit keine solchen weiteren Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte im Wege der Vollrechtsübertragung zur Verfügung zu stellen hat, wenn und soweit der Eurex Clearing Darlehensnehmer nicht angemessenerweise davon überzeugt ist, dass dieser SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) dem Eurex Clearing Darlehensnehmer wirksam die diesbezüglichen Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten bereitstellen wird oder dazu in der Lage sein wird; in einem solchen Fall hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer anzubieten, solche weiteren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 3

Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte im Wege der Verpfändung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) (in entsprechender Anwendung) bereitzustellen.

[...]

\*\*\*\*\*